

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Mai 1989

93. Stück

- | | |
|--------------------------|--|
| 224. Verordnung: | Änderung der Universitätsberechtigungsverordnung |
| 225. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 314 Fernpaß Straße im Bereich der Gemeinde Nassereith |
| 226. Verordnung: | Änderung der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung |
| 227. Kundmachung: | Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte im § 26 Abs. 3 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 verfassungswidrig waren |
| 228. Kundmachung: | Aufhebung eines Teiles der 84. Öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof |

224. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 15. März 1989, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 98 Abs. 3 und des § 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, sowie auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. c entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ die Zeile „Telematik (Studienversuch)“.

2. Im § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zusatzprüfung aus Griechisch nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Schüler Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.“

3. Im § 5 Abs. 1 entfallen in der Spalte „Studienrichtung (Studienzweig)“ die Zeilen „Philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten“.

4. Im § 6 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Hawlicek

225. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. April 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 314 Fernpaß Straße im Bereich der Gemeinde Nassereith

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 314 Fernpaß Straße wird im Bereich der Gemeinde Nassereith wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 16,115 und bindet bei km 16,325 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Nassereith aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

226. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Mai 1989, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs. 10 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1976 über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 179, wird geändert wie folgt:

Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beginn und Ende der Frist sind mit gut lesbarer Schrift in mindestens halber Größe der Worte „Betreten verboten“ im unteren Drittel der Sperrtafel oder auf einer unter der Sperrtafel angebrachten Zusatztafel nach Tag, Monat und Jahr ersichtlich zu machen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

Fischler

227. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. April 1989 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte im § 26 Abs. 3 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 verfassungswidrig waren

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1989, G 232, 233/88-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. April 1989, ausgesprochen, daß im § 26 Abs. 3 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, die erste der

beiden Wortfolgen „innerhalb von 6 Monaten“, die Wortfolge „das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ sowie das Wort „solchen“ verfassungswidrig waren.

Vranitzky

228. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Mai 1989 über die Aufhebung eines Teiles der 84. Öffentlichen Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 15. September 1987, Zl. 37.360/27-III/B/7/87, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 4 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1989, Zl. V 191, 193, 194/88-7, den zweiten Absatz des Pkt. 3 der 84. Öffentlichen Bekanntmachung für die Ausfuhr von Schlachtrindern, Zl. 37.360/27-III/B/7/87, der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, veröffentlicht im Verlautbarungsblatt der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Jahrgang 1987, 84. Stück, vom 15. September 1987 („Das Kontingent ist ausschließlich zur Erfüllung laufender Verträge für den Export in die arabischen Länder bestimmt und ist auf die in diesem Bereich tätigen Firmen zu vergeben“), als gesetzwidrig aufgehoben.

Fischler